

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG) erlassen wird und das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Internationale Steuervergütungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Meldegesetz 1991 geändert werden; Genehmigung

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 zur aktiven Förderung von Österreich beziehungsweise Wien als Sitz internationaler Organisationen und Ort für internationale Konferenzen und Kodifizierungsverhandlungen bekannt. Der Amtssitz Wien soll als Hub für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Fokus auf Energie, Entwicklung und Climate Diplomacy ausgebaut werden. Dazu gehört auch die Schaffung eines zeitgemäßen und umfassenden Amtssitzgesetzes, um die Attraktivität des Standorts Österreich weiter zu erhöhen. Es unterstützt als flexibles Instrument die Bundesregierung dabei, proaktiv und vorausschauend die Ansiedlung Internationaler Organisationen, Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen sowie die Abhaltung internationaler Konferenzen in Österreich zu fördern. Das Amtssitzgesetz ersetzt die derzeitigen gesetzlichen Regelungen über die Vorrechte und Befreiungen von Internationalen Organisationen, anderen internationalen Einrichtungen, internationalen Konferenzen, Quasi-Internationalen Organisationen und anderen internationalen Nichtregierungsorganisationen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977 idgF, und des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen, BGBl. Nr. 174/1992 idgF.

Zum Inhalt des Amtssitzgesetzes ist hervorzuheben: im ersten Abschnitt (§§ 1 bis 7) insbesondere die Einrichtung eines Koordinationsgremiums (§ 3), die Möglichkeit, einer

Internationalen Einrichtung ohne Völkerrechtssubjektivität durch Verordnung Rechtsfähigkeit einzuräumen (§ 4), die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Lichtbildausweisen (§ 5) und das Aufenthaltsrecht (§ 6) sowie die Ermächtigung zum Abschluss von Regierungs- oder Ressortübereinkommen (§ 7); im zweiten Abschnitt (§§ 8 und 9) weiters die Erhaltung der in österreichischem Eigentum stehenden Liegenschaften, Gebäude und Anlagen, die zur Unterbringung Internationaler Einrichtungen genutzt werden (§ 8) und das Setzen von Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Ansiedlung und der Tätigkeit Internationaler Einrichtungen und Internationaler Nichtregierungsorganisationen sowie der Abhaltung Internationaler Konferenzen in Österreich (§ 9). Der dritte Abschnitt (§§ 10 bis 14) regelt das Verfahren und die Grundsätze bei der Einräumung von Vorrechten und Befreiungen an Internationale Einrichtungen, deren Angestellte und anlässlich der Abhaltung Internationaler Konferenzen und gibt den Rahmen der Vorrechte und Befreiungen vor, die eingeräumt werden können. Der vierte Abschnitt (§§ 15 bis 17) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung und Aberkennung der Rechtsstellung einer Internationalen Nichtregierungsorganisation bzw. Quasi-Internationalen Organisation. Der fünfte Abschnitt (§§ 18 bis 21) enthält die Schlussbestimmungen, die insbesondere die Geltung und das Außerkrafttreten bestehender Regelungen und die Vollziehung regeln.

Durch die vorgesehene Änderung im Ausländerbeschäftigungsgesetz wird den Angestellten der Internationalen Nichtregierungsorganisationen einschließlich Quasi-Internationaler Organisationen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt gewährt. Kleinere technische Änderungen erfolgen weiters im Fremdenpolizeigesetz 2005, im Internationalen Steuervergütungsgesetz, im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz 2005, im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und im Meldegesetz 1991.

Die im Gesetzesvorschlag vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den im Rahmen der bisherigen Amtssitzpolitik gesetzten Maßnahmen. Auch die vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen gehen nicht über die in den oben angeführten Bundesgesetzen und die in den von Österreich mit Internationalen Organisationen geschlossenen Amtssitzabkommen vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen hinaus. Aus dem Gesetzesvorschlag ergeben sich daher keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger.

Anbei lege ich den Gesetzesentwurf, die Erläuterungen sowie eine Textgegenüberstellung vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG) erlassen wird und das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Internationale Steuervergütungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Meldegesetz 1991 geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

10. Dezember 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.

Bundesminister